

**Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Gangelt  
gem. § 6 Absatz 1 der Bekanntmachungsverordnung  
in Verbindung  
mit § 15 Absatz 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Gangelt**

Folgende öffentliche Bekanntmachung wurde auf der Internetseite der Gemeinde Gangelt, [www.gangelt.de](http://www.gangelt.de), vollzogen:

Nr. der Bekanntmachung	Inhalt	Bereitstellungstag Internet
2019-09-01	Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 der Entwicklungsgesellschaft Gangelt	19.09.2019

Die Bekanntmachungen können auch bei der Gemeindeverwaltung digital eingesehen oder während der üblichen Öffnungszeiten abgeholt werden:

Gangelt, den 19. September 2019  
Gemeinde Gangelt  
Der Bürgermeister  
In Vertretung:

  
Dahlmanns

<b>Standort</b>	
<b>Datum Aushang</b>	19.09.2019
<b>Datum Abnahme</b>	



**Bekanntmachung der  
EGG Entwicklungsgesellschaft Gangelt GmbH**

Die Gesellschafterversammlung der EGG Entwicklungsgesellschaft Gangelt GmbH hat am 08. Juli 2019 den Jahresabschluss zum 31.12.2018 festgestellt und über den Jahresüberschuss wie folgt beschlossen:

Der Jahresüberschuss wird auf neue Rechnungen vorgetragen.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen vom 07. bis 11. und vom 14. bis zum 16. Oktober 2019 während der allgemeinen Dienstzeiten, montags bis freitags von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr in der Gemeindeverwaltung Gangelt, Burgstraße 10, Gangelt, Zimmer 209, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer Dipl.-Kfm. Dr. Heinz-Jürgen Barion, hat am 17. Juni 2019 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang- unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der EGG Entwicklungsgesellschaft Gangelt GmbH, Gangelt, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.



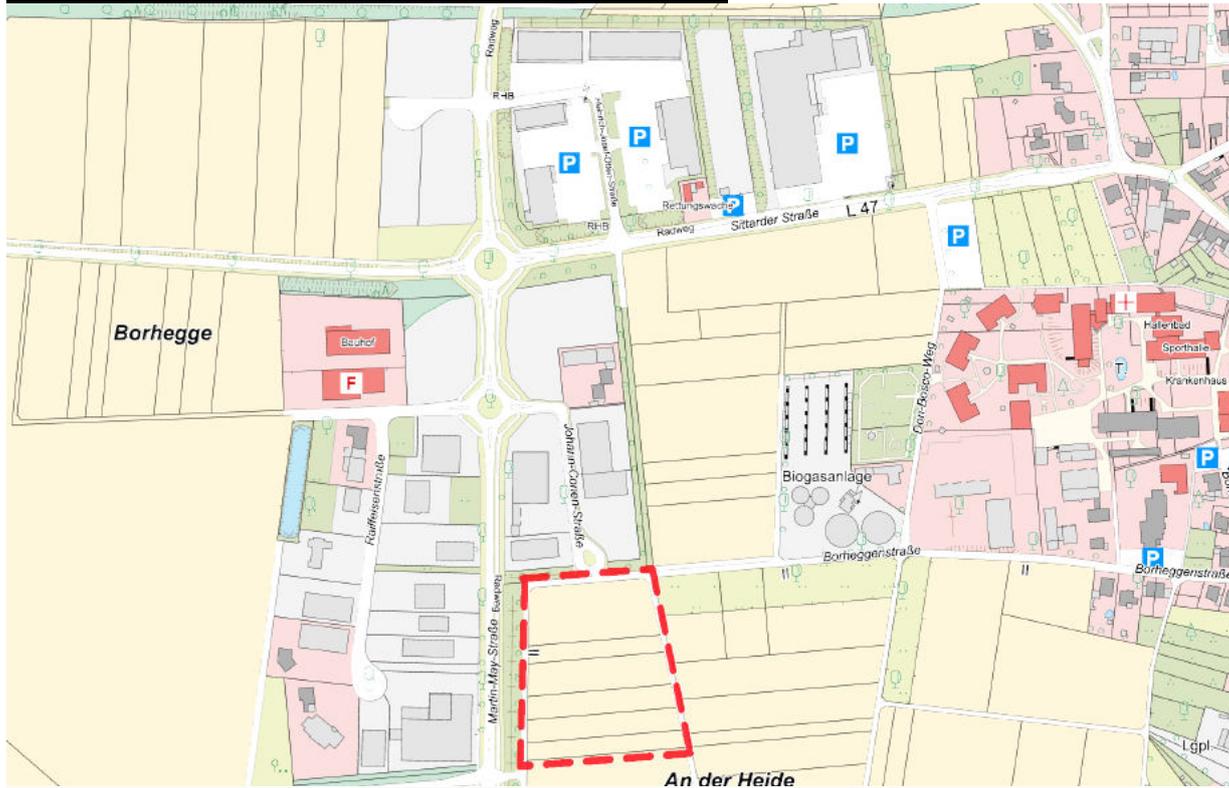
Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Gangelt, den 29. Juli 2019  
Der Geschäftsführer  
Ronkartz





## Bebauungsplan Nr. 74 „Gewerbepark an der Heide“



Die Entwürfe der 57. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes Nr. 74 nebst Begründung mit Umweltbericht und den nach der Einschätzung der Gemeinde Gangelt wesentlichen, bislang vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen vom

**27.09.2019 bis einschließlich 28.10.2019**

während der allgemeinen Dienststunden

montags bis freitags	von	08.15 Uhr bis 12.30 Uhr
dienstags	von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Gangelt, 52538 Gangelt, Burgstr. 10, Zimmer-Nr.: 201/202, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu den Bauleitplänen schriftlich, zur Niederschrift, per E-Mail ([info@gangelt.de](mailto:info@gangelt.de)) oder im Internet über [www.gangelt.de](http://www.gangelt.de) > Bauleitplanung > Aktuelle Beteiligungen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 4 a Abs. 4 Satz 1 BauGB stehen während der öffentlichen Auslegung der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen ebenfalls auf der Internetseite der Gemeinde Gangelt unter [www.gangelt.de](http://www.gangelt.de) > Bauleitplanung > Aktuelle Beteiligungen zum Download bereit.

Zusätzlich sind die eingestellten Unterlagen zu dem Bauleitplanverfahren in einem zentralen Portal des Landes unter der Internetseite [www.uvp.nrw.de](http://www.uvp.nrw.de) zugänglich.



Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 3 BauGB eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des

Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Zu den beiden Bauleitplänen wurde gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Die bisherigen Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Umweltbericht dargelegt. Der Umweltbericht ist ein eigenständiger Bestandteil der Begründung. Für den Eingriff in Natur und Landschaft ist ein entsprechender ökologischer Ausgleich zu erbringen. Das nach Umsetzung der Planung bestehende ökologische Defizit wird über planexterne Kompensationsmaßnahmen abgegolten. Es handelt sich hierbei um Ersatzaufforstungen auf den Flächen Gemarkung Gangelt, Flur 30, Teile des Flurstückes 79 sowie Gemarkung Birgden, Flur 8, Flurstück 62.

**Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und ebenfalls öffentlich ausgelegt werden:**

**Im Rahmen des Umweltberichtes zur Flächennutzungsplanänderung**

**Schutzgut Mensch**

Immissionsbelastungen durch bestehende Gewerbebetriebe, Bearbeitung landwirtschaftlicher Flächen, Verkehrslärm

**Schutzgut Landschaftsbild**

Angrenzung an bestehende Gewerbeflächen, teilweise auch freien Landschaft

**Schutzgut Tiere und Pflanzen**

Beschreibung von Maßnahmen in Bezug auf die Artenschutzbelange

**Schutzgut Biologische Vielfalt**

Habitat für Vögel der offenen Feldflur

**Schutzgut Natura 2000-Gebiete**

Nähe zum nächstgelegenen FFH-Gebiet „Teverener Heide“, keine bedeutsamen Vegetations- oder Gewässerstrukturen im Plangebiet

**Schutzgut Boden**

Schutzwürdigkeit in Bezug auf Bodenfruchtbarkeit, Vorbelastung durch die landwirtschaftliche Nutzung,

**Schutzgut Wasser**

Grundwasserabsenkungen, Niederschlagswasserversickerung, Schutz des Grundwassers

**Schutzgüter Luft und Klima**

Gewerbliche Vorbelastung der Luftverhältnisse, Belastung durch Bearbeitung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen, Bisher ist die Fläche als Kaltluftentstehungs- und Kaltluftleitfläche anzusehen, Erwärmung durch Versiegelung der Flächen

**Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Keine Hinweise auf Bau-/Bodendenkmäler, Schutz von Kulturlandschaften

**Schutzgut Fläche**

Folgewirkung durch die Inanspruchnahme von Flächen

**Im Rahmen des Umweltberichtes zum Bebauungsplan:**

**Schutzgut Mensch**

Immissionsbelastungen durch bestehende Gewerbebetriebe, Bearbeitung landwirtschaftlicher Flächen, Verkehrslärm



**Schutzgut Landschaftsbild**

Angrenzung an bestehende Gewerbeflächen, teilweise auch freien Landschaft

**Schutzgut Tiere und Pflanzen**

Beschreibung von Maßnahmen in Bezug auf die Artenschutzbelange

**Schutzgut Biologische Vielfalt**

Habitat für Vögel der offenen Feldflur

**Schutzgut Natura 2000-Gebiete**

Nähe zum nächstgelegenen FFH-Gebiet „Tevereener Heide“, keine bedeutsamen Vegetations- oder Gewässerstrukturen im Plangebiet

**Schutzgut Boden**

Schutzwürdigkeit in Bezug auf Bodenfruchtbarkeit, Vorbelastung durch die landwirtschaftliche Nutzung,

**Schutzgut Wasser**

Grundwasserabsenkungen, Niederschlagswasserversickerung, Schutz des Grundwassers

**Schutzgüter Luft und Klima**

Gewerbliche Vorbelastung der Luftverhältnisse, Belastung durch Bearbeitung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen, Bisher ist die Fläche als Kaltluftentstehungs- und Kaltluftleitfläche anzusehen, Erwärmung durch Versiegelung der Flächen

**Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Keine Hinweise auf Bau-/Bodendenkmäler, Schutz von Kulturlandschaften

**Schutzgut Fläche**

Folgewirkung durch die Inanspruchnahme von Flächen

**Stellungnahmen von Fachbehörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB liegen zu folgenden Themengebieten vor.**

**Die 57. Flächennutzungsplanänderung betreffend:**

Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6, mit Schreiben vom 31.01.2019: Grundwasserabsenkungen aufgrund Bergbau, Sumpfungmaßnahmen

Kreis Heinsberg, Untere Bodenschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde, mit Schreiben vom 20.02.2019: Keine Erkenntnisse über Altlastverdachtsflächen bzw. Altlasten, Bedenken bezüglich des erforderlichen Trennungsgrundsatzes zwischen Gewerbe- und Wohnbauflächen

Geologischer Dienst NRW mit Schreiben vom 25.02.2019: Hinweis auf Erdbebengefährdung

Industrie- und Handelskammer Aachen mit Schreiben vom 21.02.2019: Hinweis auf Immissionsschutz in Bezug auf die Flächenausweisung bei der Flächennutzungsplanänderung

Landesbetrieb Straßenbau NRW mit Schreiben vom 13.02.2019: Hinweise auf die allgemeinen Anforderungen an Landesstraßen (insbesondere Verkehrsemissionen)

Landschaftsverband Rheinland, Amt für Liegenschaften, mit Schreiben vom 20.02.2019: Hinweis auf Betroffenheit von Kulturlandschaften

LVR Amt für Bodendenkmalpflege mit Schreiben vom 20.02.2019: Umgang mit Bodendenkmälern



**Den Bebauungsplan Nr. 74 betreffend:**

Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6, mit Schreiben vom 31.01.2019: Grundwasserabsenkungen aufgrund Bergbau, Sumpfungmaßnahmen

Geologischer Dienst NRW mit Schreiben vom 25.02.2019: Hinweis auf Erdbebengefährdung, Baugrunderkundung, Kompensation, Umgang mit den Schutzgütern Fläche und Boden, vorsorgender Bodenschutz

Industrie- und Handelskammer Aachen mit Schreiben vom 21.02.2019: Hinweis auf Immissionsschutz in Bezug auf die Flächenausweisung bei der Flächennutzungsplanänderung

Landesbetrieb Straßenbau NRW mit Schreiben vom 13.02.2019: Hinweise auf die allgemeinen Anforderungen an Landesstraßen (insbesondere Verkehrsemissionen)

Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Heinsberg/Viersen mit Schreiben vom 08.02.2019: Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, Kompensation, Wegeausbau

LVR Amt für Bodendenkmalpflege mit Schreiben vom 31.08.2018: Umgang mit Bodendenkmälern

**Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516) in der zurzeit geltenden Fassung**

**Erklärung**

Der Auslegungsbeschluss zum Entwurf der 57. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes Nr. 74 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweise**

1. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), in der zurzeit geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



**Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3  
Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516) in der  
zurzeit geltenden Fassung**

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses zum Entwurf der  
57. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes Nr. 74 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom  
27.06.2019 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Gangelt, 03.09.2019  
Tholen  
Bürgermeister

<b>Standort</b>	
<b>Datum Aushang</b>	19.09.2019
<b>Datum Abnahme</b>	